Johann Melchior Gräflein (1807-1849) : liberaler Politiker, Tagsatzungsgesandter, Gesetzgeber

Autor(en): **Schoop, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **132 (1995)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-585751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Albert Schoop

Johann Melchior Gräflein (1807–1849)
Liberaler Politiker, Tagsatzungsgesandter, Gesetzgeber

Herkunft, Umfeld, Jugend, Studien

Der am 26. Februar 1807 in Steckborn geborene Johann Melchior entstammte als Sohn des Amtsschreibers Johann Jakob Gräflein aus dem Haus zum «Erker» und als Enkel des Stadtbürgermeisters im Haus zur «Mühle» einer alten Bürgerfamilie des Städtchens. Ein Onkel, Hans Conrad Gräflein (1768–1824), war Distriktspräsident, später Oberamtmann. Ein anderer Onkel, Dr. med. Johann Melchior Gräflein (1786–1826), hatte 1812 unter Napoleon den Russlandfeldzug mitgemacht. Als der Knabe neunjährig war, starb der Vater an einem «Nervenfieber». Die aktive und verständige Mutter Anna Maria, geborene Gräflein, erzog die vier Kinder zu lebenstüchtigen Menschen. Elisabeth (*1804), genannt Lisette, heiratete den aus Schweinfurt in Deutschland eingewanderten Gerbermeister Krönlein und wohnte im Zunfthaus «Rose» in Stein am Rhein. Sie wurde die Mutter eines berühmten Chirurgen: von Dr. Rudolf Ulrich Krönlein (1847–1910), ordentlicher Professor an der Universität Zürich, welch letzterer der unverheiratet gebliebene Mediziner testamentarisch namhafte Stiftungen machen sollte. Melchiors jüngere Schwester Paulina (*1808) verstarb 1870 in Frauenfeld. Die jüngste Schwester, Maria Magdalena (1815–1889), schloss die Ehe mit dem späteren Obersten Johann Jakob Gnehm aus dem «Hirzli» in Stein am Rhein, der 1853 das Haus zum «Lindwurm» kaufte; sie wurde die Mutter von Dr. Robert Gnehm (1852–1926), Mitbegründer der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie (CIBA), Basel, 1894–1905 Professor für technische Chemie an der ETH Zürich (1899–1905 Rektor), 1905–1926 Präsident des Schweizerischen Schulrates.

Melchior Gräflein selber verheiratete sich auf der Höhe seines Ansehens am 10. September 1846 mit der aus dem Haus zum «Sonnenberg» in Steckborn stammenden, am 6. Juni 1815 geborenen Elise Labhart, Tochter von Melchior Labhart und Elisabetha Meyer. Ihr einziges Kind, die am 15. September 1847 geborene Emma Gräflein, sollte am 18. September 1877 den Mediziner Dr. Johann Melchior Eduard Guhl (1845–1926) heiraten und Mutter und Grossmutter von Ärzten in Steckborn (Guhl) und Frauenfeld (Vogler) werden.

Den ersten Unterricht erhielt Melchior Gräflein in der öffentlichen Schule der Stadt sowie bei Provisor Johann Balthasar Hanhart (1784–1840); daneben half der Jüngling schon früh in der kleinen elterlichen Landwirtschaft mit. Die hervorragende Begabung des Knaben veranlasste die Verwandten, ihn nach Basel ins Gymnasium zu schicken, das seit 1817 von einem gelehrten Schulmann aus Diessenhofen, Pfarrer Rudolf Hanhart (1780–1856), als Rektor geleitet wurde. Dessen geistvolle Reden bei den Promotionsfeiern zeugen von einem unbeugsamen Willen zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Dieser Schüler des deutschen Altertumsforschers und Homer-

kenners Friedrich August Wolf (1759–1824) nahm sich des talentierten Thurgauers an. Im Frühjahr 1823 trat Melchior Gräflein in die Schule ein, und schon nach einem Jahr hielt er, an der Spitze der Schülerschaft, vor dem Amtsbürgermeister und den übrigen Behördenmitgliedern eine lateinische Dankrede, mit der er ein lebendiges Bild von Land und Leuten am Untersee vermittelte. 1825 trat Gräflein ins sogenannte Pädagogium über, das bereits in die wissenschaftliche Arbeit einführte und auf den Universitätsunterricht vorbereitete. Schon im Frühjahr 1826 bezog er die Universität, begeistert von den Professoren Friedrich Kortüm (1788–1854), dem Historiker, und Wilhelm Snell (1789–1851), dem Rechtslehrer, die auch die anderen Studenten vom Untersee aufs lebhafteste ansprachen, so etwa Johann Konrad Kern (1808–1888), der Anfang November 1826 nach Basel übersiedelte. Doch Melchior Gräflein blieb kaum ein Jahr an der Universität Basel, sondern setzte seine Studien in Heidelberg (besonders bei Thibaut und Mittermaier) und in Freiburg i. Br. (wo Rotteck und Welcker lehrten) fort.

Kantonsfürsprech

Anfang Juli 1829 ersuchte Gräflein den Kleinen Rat des Kantons Thurgau (Regierung) mit dem Hinweis auf seine dreijährigen Studien der Rechtswissenschaft und die akademischen Ausweise um die Patentierung als Advokat. Nach der Einreichung des Bürgschaftsscheins, den der Kreisamtmann zu visieren hatte, wurde der Kandidat auf Antrag der Justizkommission vereidigt und vom Kleinen Rat mit einem Patent versehen, was dem Obergericht, dem Kriminalgericht und durch die Oberamtleute allen Amtsgerichten mitgeteilt wurde. Vor der Niederlassung begab sich Gräflein für einige Monate nach Lausanne zu einem Sprachaufenthalt. Anfang 1830 eröffnete der junge Fürsprech sein Büro in Steckborn; zugleich wählten ihn die Mitbürger zum Ratsschreiber. Er wurde Stellvertreter im Bezirksamt und bereits 1832 Mitglied des thurgauischen Grossen Rates, vor dem er den Eid mit dem gleichzeitig gewählten Freund aus Berlingen, Dr. iur. Johann Konrad Kern, ablegte. Der Erziehungsrat des Kantons Thurgau ernannte die beiden aufgeweckten Juristen bald zu Schulinspektoren. Das Evangelische Grossratskollegium wählte Mitte Dezember 1832 Gräflein als viertes Mitglied des Kirchenrates, der sich jetzt auf die rein kirchlichen Aufgaben konzentrieren konnte, nachdem seine Aufgaben mit der neuen Verfassung erheblich eingeschränkt worden waren. Da Gräflein 1833 in sechs von 16 und 1834 in sieben von 17 Sitzungen abwesend war und zudem häufig später eintraf, darf angenommen werden, dass ihn diese Tätigkeit nicht besonders interessierte, umso mehr, als er vermutlich nicht zu den begeisterten Anhängern von Kirchenratspräsident Pfarrer Thomas Bornhauser zählte.

Mit Umsicht suchte er sich eine forensische Praxis aufzubauen. Seine bald erfolgreiche Tätigkeit als Kantonsfürsprech machte ihn bekannt: Sein wissenschaftliches Rüstzeug, seine Klarheit der Gedankenführung, seine gewandte Rede und sein Streben nach Menschlichkeit im Recht empfahlen ihn für weitere Aufgaben, die Mandate vermehrten sich. Nicht selten stand Gräflein im friedlichen Wettstreit mit dem Freund Dr. Kern als Gegenanwalt vor den Schranken, um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Im Aufbruch der ersten Regenerationsjahre hatten die Advokaten viel zu tun. Sogar Ehrverletzungsklagen waren an der Tagesordnung …

Der Weg zum Politiker

Johann Melchior Gräflein trat im Staatsleben des Kantons Thurgau nach 1832 in zweierlei Hinsicht massgebend hervor, als Politiker und als Gesetzgeber. Der Kanton brauchte unter der neuen Verfassung

juristisch gebildete Männer in den Behörden. Die Arbeit im Grossen Rat gab auch Gräflein Möglichkeiten der Entfaltung. Mitte des Jahres 1833 wurde er in die Petitionskommission gewählt, zusammen mit Dr. Kern, der in diesem Sommer, erst 25jährig, zum ersten Mal Abgeordneter an die Tagsatzung wurde. Wichtig für Gräflein war die Mitarbeit in der Gesetzesrevisionskommission, der er als Sekretär diente. Schon 1834 wählte ihn der Grosse Rat in die sogenannte Instruktionskommission, das heisst die Behörde zur Prüfung der Instruktion an die Tagsatzungsgesandtschaft und zur Kontrolle des Rechenschaftsberichtes. Damit hatte er sich neben den kantonalen auch mit den eidgenössischen Angelegenheiten zu befassen. Gräflein folgte dem Freund Dr. Kern auch im Präsidium des Grossen Rates, erstmals 1835, dann wieder 1839, 1840, 1846 und 1849, während jener bis 1853 sogar auf neun Präsidialjahre kam. Melchior Gräflein begleitete Konrad Kern, der fünfzehnmal Erster oder Ehrengesandter des Thurgaus war, auch auf die Tagsatzung, so 1836, 1845, 1847 und 1848. Als Kern 1839, 1843 und 1844 aus persönlich-familiären Gründen verzichtete, war es selbstverständlich, dass ihn Gräflein als Ehrengesandter ersetzte. 1835 wurde Johann Peter Mörikofer, bisher Staatsschreiber, an die Stelle des verstorbenen Johannes Morell zum Mitglied des Kleinen Rates gewählt. Sofort meldete sich Gräflein auf die vakant gewordene Stelle und wurde mit guter Stimmenzahl auf den hohen Posten gewählt, ein Amt, das er bis zur Wahl in die Justizkommission des Obergerichts im November 1837 umsichtig und loyal versah.

Zur kantonalen Politik gehörte der Aufbau einer klaren Rechtsordnung im Thurgau. Was anzustreben war, formulierte § 211 der Kantonsverfassung von 1831: ein Kriminal-, ein Zivil- und ein Polizeigesetzbuch sowie ein bürgerliches Prozessgesetz. In der von Dr. Kern geleiteten Gesetzesrevisionskommission des Grossen Rates, die 1833 den Auftrag übernahm, bei allen kantonalen Gesetzen zu prüfen, ob ihr Inhalt mit den Grundsätzen der neuen Kantonsverfassung übereinstimme, war Kantonsrat Gräflein ebenfalls Sekretär und schrieb die Protokolle. Da es mit der Ausarbeitung der in der Verfassung geforderten Gesetze nicht vorwärts gehen wollte, stellte zu Beginn der Wintersession 1836/37 ihr Vorsitzender Dr. Kern, jetzt auch Präsident des Grossen Rates, den Antrag, die Verfassung erneut zu revidieren. Als Ziele nannte er u. a. die Schaffung eines ständigen und besoldeten Obergerichtes, die personelle Reduktion der Gerichte in den Bezirken und Kreisen und die Übertragung der Administrativjustiz an den Kleinen Rat. In den Verhandlungen des Kantonsparlamentes referierte Staatsschreiber Gräflein über die Postulate der inzwischen eingesetzten Kommission. Sein «meisterhaft und ausführlich abgefasster» Bericht nannte die Gründe für eine Revision der Kantonsverfassung und umschrieb das Vorgehen. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes wurde Gräflein, der als Beamter nicht mehr Mitglied des Grossen Rates war, erlaubt, als Berichterstatter in die Revisionskommission Einsitz zu nehmen. In der folgenden lebhaften Debatte wollten die Schöpfer der Regenerationsverfassung von 1831, Joachim Leonz Eder und Thomas Bornhauser, ihr Werk nicht verändern; in ausführlichen Reden wandten sie sich gegen die Neuerungen. Präsident Dr. Kern verteidigte die Revisionsanträge in ausführlicher, Melchior Gräflein in kurzer, konzentrierter Rede. Ende Juli 1837 stimmten die Thurgauer der neuen Kantonsverfassung zu. Im November 1837 wurde Melchior Gräflein mit 62 Stimmen ins Obergericht gewählt; Kern hatte deren 72 erhalten, während bei der Wahl in die neue Justizkommission beide gleichviele Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Zu den Gegnern der Verfassungsrevision gehörten auch verschiedene Mitglieder des Kleinen Rates, und Regierungsrat Johann Peter Mörikofer schrieb in seinem Rückblick auf das Jahr 1837: «Die Zeit wird lehren, ob das Werk den Meister lobt; ich für meinen Teil zweifle sehr daran; eine permanente Justizkom-

mission von drei Mitgliedern, mit dem Weisungsrecht in Polizei- und Kriminalfällen, dem Rekursrecht und dem Gesetzesvorschlagsrecht im Gebiet des Zivil- und Verwaltungsrechtes, das war beinahe die ausschliesslich neue Schöpfung; die Schöpfer waren Männer, die nach grösserem Einfluss und grösserer Macht strebten und die sich in ihrem bescheidenen Wirkungskreis nicht mehr behaglich fühlten.»

Im «Triumvirat»

Das Urteil Mörikofers war verfehlt: Machtstreben lag dem selbstlos dienenden Melchior Gräflein ebenso fern wie dem an der Entfaltung der Rechtswissenschaft interessierten Dr. Kern. Die Justizkommission, bei Mörikofer als juristisches Überbein verzeichnet und verunglimpft, erhielt ihre Bedeutung durch das Format der drei befreundeten Politiker Kern, Gräflein und von Streng, die auf den einträglicheren Beruf des freien Anwaltes verzichteten, um dem jungen Staat zu dienen. Während Jahren lösten sich die drei als Vizepräsidenten und Präsidenten des Grossen Rates, als Erste und Zweite Gesandte auf der Tagsatzung, wo sie die Stimme ihres Standes Thurgau geschickt erhoben, aber auch an der Spitze des Obergerichtes gegenseitig ab. Ihr Einfluss auf den Gang des politischen Geschehens kam auch in den grossrätlichen Kommissionen zum Ausdruck. Das «Triumvirat», wie die dreigliedrige Justizkommission des Obergerichtes genannt wurde, wirkte sich dank der wissenschaftlichen Ausbildung seiner Mitglieder, dank ihrer persönlichen Integrität und dank ihrem unablässigen Einsatz für den Kanton vorteilhaft aus. Dr. Johann Konrad Kern, der es verstand, Gegensätze auszugleichen, stand einem gut harmonierenden Arbeitsteam vor, in dem sich Gräflein vor allem in der dienenden Funktion des Sekretärs und Textverfassers bewährte. Auch der dritte im Bunde, Johann Baptist von Streng (1808–1883), fügte sich ein; er hatte nach Anfängen in Bern seine Rechtsstudien ebenfalls in Heidelberg und Freiburg i. Br. gemacht. So nahmen die Mitglieder des Triumvirats im Rechtswesen des Kantons Thurgau eine verantwortungsvolle Pionierrolle in Anspruch, die in der Tagespolitik ihrer Stellung als wegleitende Mitglieder des Grossen Rates und seiner wichtigsten Kommissionen entsprach. Was sie leisteten, lässt sich nicht aufteilen. Sie beherrschten neben der eher zurücktretenden Regierung, die im Grossen Rat nur beratende Stimme hatte, das Geschehen im Kanton, kontrollierten und beeinflussten sowohl die Justiz wie die Verwaltung. Praktisch täglich sassen sie zusammen: Justizkommission und Obergericht hatten wöchentlich je eine oder zwei Sitzungen, dazu kamen Einzelbesprechungen, Visitationen und viele kleine Verpflichtungen. Ihren Fähigkeiten und Vorlieben entsprechend, ergab sich mit der Zeit eine gewisse Arbeitsteilung bei ihrer Tätigkeit: Gräflein und von Streng entwarfen neue Gesetze und Verordnungen, Kern bereinigte sie und vertrat sie nach aussen, wie er auch den Kanton in der Politik nach aussen repräsentierte. Lange verfügten sie im Grossen Rat und im Volk über eine solide Mehrheit, was sich 1843 etwa darin zeigte, dass die turnusgemässe Verfassungsrevision von den Bürgern mehrheitlich abgelehnt wurde. Mit der Zeit aber, als verschiedene Forderungen der Kantonsverfassung immer noch nicht erfüllt waren, wuchs die Gegnerschaft. Die Opposition nannte das Triumvirat «die heilige Dreieinigkeit», mit Dr. Kern als «Gottvater». Solange die drei Mitglieder ihre verantwortungsreiche Aufgabe mit aller Kraft zu lösen vermochten, blieben die gegnerischen Stimmen allerdings vereinzelt. Vornehme Gesinnung, allgemeine Integrität und grosse Zuvorkommenheit der drei Mitglieder der Justizkommission brachten einen vertrauensvollen Geist guter Zusammenarbeit in die thurgauische Politik, der aber durch die aufkommenden politischen und konfessionellen Spannungen in der Eidgenossenschaft bald gefährdet werden sollte.

Tagsatzungsabgeordneter

Schon zu Beginn der Regenerationszeit war das Bild der eidgenössischen Politik wenig erfreulich. Der Versuch, die Errungenschaften der neuen Kantonsverfassungen, was darin an neuen Freiheiten und Rechten eingeführt wurde, auf den Bund zu übertragen, scheiterte. Die Erneuerung des Bundesvertrages von 1815, wie sie § 216 der thurgauischen Kantonsverfassung vorschrieb, in der Tagsatzung zu vertreten und durchzusetzen, misslang dem Ehrengesandten (Wilhelm Merk); seine Rede im Sommer 1831 war kraft- und farblos. Schon sammelten sich konservative Gegenkräfte. Die Eidgenossenschaft zerfiel in zwei Lager: Im Siebner-Konkordat verbanden sich die liberalen Kantone zur gegenseitigen Sicherung ihrer Verfassungen, nachdem die Tagsatzung deren Gewährleistung verweigert hatte. Der Sarner Bund auf der anderen Seite schloss die konservativen Kantone enger zusammen. Den Entwurf einer neuen Bundesverfassung begutachtete im Thurgau 1832 eine grossrätliche Kommission, der auch Fürsprech Melchior Gräflein angehörte, überaus positiv und erteilte der Gesandtschaft des Kantons weitgehende Vollmacht, die Revision des Bundesvertrages voranzutreiben. Auf der Tagsatzung kam jedoch keine Mehrheit dafür zustande. Melchior Gräflein stimmte auch dem Entwurf von 1833 zu, doch die Reform des Staatenbundes scheiterte. Am 6. Dezember 1834 erhob er im Grossen Rat deutliche Kritik an der Tagsatzung; die Ergebnisse ihrer Beratungen seien enttäuschend: «Allein was kann eine Behörde auch bei der besten Absicht der einzelnen Glieder wirken und schaffen, wenn der freie Willen, an Instruktionen gebunden, die von Extrem zu Extrem laufen, jeder Entwicklung des schweizerischen Staatslebens hemmend entgegentreten [...].»

Alle zwei Jahre wechselte die Eidgenossenschaft den Tagungsort ihres Gesandtenkongresses zwischen den Vororten Zürich, Bern und Luzern. 1836 rückten auf der Tagsatzung Differenzen zwischen dem westlichen Nachbarland Frankreich und der Eidgenossenschaft in den Vordergrund. Mitte Juli forderte die Regierung in Paris Verhaftung und Ausweisung des Flüchtlings Auguste Conseil, der sich als Revolutionär unter falschem Namen in der Schweiz aufhalte. Die Berner Polizei verhaftete den Mann; dieser entpuppte sich aber – als französischer Spion! Statt die Angelegenheit ohne Aufsehen administrativ zu erledigen, machte sie der Vorort zum Traktandum der Sommertagsatzung. Der Untersuchungsbericht, der Frankreich blossstellte, wurde in grosser Auflage verbreitet. Ende September drehten die Franzosen den Spiess um und verlangten von der Eidgenossenschaft mit drohender Gebärde Genugtuung. Für die auf den 17. Oktober 1836 einberufene ausserordentliche Tagsatzung wählte der Grosse Rat Melchior Gräflein zum Zweiten thurgauischen Gesandten. Die Versammlung wollte es nicht zum Bruch mit Frankreich kommen lassen und sandte am 5. November eine zum Ausgleich einladende Note, in welcher von einem «bedauerlichen Missverständnis» die Rede war. Die guten Beziehungen zu Frankreich schienen damit wiederhergestellt. Da brachte der Strassburger Putsch, den der auf Schloss Arenenberg aufgewachsene, in Gottlieben wohnhafte Prinz Louis Napoleon vom Zaun riss, neuen Zündstoff. Als der nach der Verhaftung verurteilte jugendliche Draufgänger von Amerika, wohin man ihn hatte ausreisen lassen, im Frühjahr 1837 ans Krankenbett seiner Mutter Hortense auf Arenenberg zurückkehrte, hatte die französische Regierung neuen Vorwand zum Protest. Mit diesem «Napoleon-Handel» hatte Melchior Gräflein auf verschiedenen Ebenen zu tun, als Mitglied und Präsident des Grossen Rates, als Staatsschreiber und als Tagsatzungsabgeordneter.

Zum ersten Mal war Gräflein auf der Tagsatzung des Sommers 1839 Ehrengesandter des Kantons. Während dieser Session ereignete sich in Zürich ein ernster Zwischenfall, der als «Straussenhandel» in die

Die Daguerreotypie aus dem Jahre 1847, die einzige, die im Staatsarchiv des Kantons Thurgau aufbewahrt wird, zeigt die damalige thurgauische Tagsatzungsgesandtschaft. Während Johann Konrad Kern (links) eine grosse Karriere als schweizerischer Gesandter in Paris bevorstand, starb Johann Melchior Gräflein bereits zwei Jahre später an einem Schlaganfall.

Geschichte einging. Die erregten Diskussionen um den radikalen Erziehungsreformer Ignaz Thomas Scherr, Seminardirektor in Küsnacht, und die anschwellende kirchliche und politische Reaktion heizten die Stimmung an. Als die liberale Zürcher Regierung den Verfasser des Buches «Das Leben Jesu», David Friedrich Strauss, als Professor für Kirchengeschichte und Dogmatik an die Universität berufen wollte, rief ein «Glaubenskomitee» zum Widerstand auf. Obwohl die Regierung den Gewählten sofort beurlaubte und mit einer Pension fernhielt, kam es nach dem Gerücht, eine eidgenössische Intervention stehe bevor, zum Marsch des aufgebrachten Landvolkes in die Hauptstadt, wo am Abend des 5. September 1839 nach der Sitzung der Tagsatzung die Sturmglocken geläutet wurden. Unter den Augen der auf der Terrasse des Hotels Baur harrenden Gesandten, darunter Melchior Gräflein und Ludwig Anderwert, kam es zu ernsten Zusammenstössen. Aus der Mitte der Volksmenge fielen auf patrouillierende Dragoner Schüsse, worauf die Kavallerie, die öffentliche Gebäude bewachte, zum Gegenangriff antrat. Die Massen hielten inne. In der Gefechtspause berieten die Gesandten unter dem Berner Schultheissen Karl Neuhaus die Lage. Sie beschlossen, nicht in die Auseinandersetzung einzugreifen, aber in Zürich zu bleiben. Zu vertraulichen Gesprächen kamen auch Vertreter der liberalen Stände zusammen. Melchior Gräflein berichtete in täglichen Handschreiben nach Frauenfeld von den bedrohlichen Ereignissen, von der Bildung einer neuen konservativen Regierung, der Neuwahl des zürcherischen Grossen Rates und der Kantonsbehörden. Bald stellte sich die Frage, ob der Amtsbürgermeister Johann Jakob Hess von den Tagherren als Bundespräsident anzuerkennen sei. Die Tagsatzung bejahte es mit grosser Mehrheit. Nach einem Unterbruch von 19 Tagen traf die Einladung zur Fortsetzung der Tagsatzung am 23. September ein. Neue Zürcher Tagherren unterstrichen den politischen Kurswechsel im Nachbarkanton.

Die Tagsatzung erwies sich auch in den vierziger Jahren als unfähig zur Bewältigung der Bundeskrise; sie war und blieb eine schwerfällige und überholte Institution. Eine eindeutige Haltung gegenüber dem Ausland war nicht möglich. Aber auch in den innenpolitischen Spannungen konnten sich die Tagherren nicht zu einer Mitte finden; die Gegensätze wurden immer grösser. 1843 und 1844, als Melchior Gräflein für den abwesenden Johann Konrad Kern wieder Erster Gesandter des Kantons Thurgau war, gingen die leidenschaftlichen Auseinandersetzungen immer deutlicher einem Höhepunkt entgegen. Zwar schien die 1841 traktandierte Aargauer Klosteraufhebung mit der Wiederherstellung der vier Frauenklöster entschärft, doch lieferte die Berufung der Jesuiten nach Luzern neuen Zündstoff, nachdem die Leiden-

schaften schon durch die Konferenz von Mitte September 1843 im Bad Rothen bei Luzern, auf welcher die konservativen Führer einen separaten Bund vorbereitet hatten, erhöht worden waren. Melchior Gräflein mahnte in seinem Eröffnungswort als Präsident des thurgauischen Grossen Rates am 16. Dezember 1844 zur Toleranz, damit «die anderwärts tobenden Stürme politischer und kirchlicher Aufregung von unsern Marken fernbleiben». In der Bundeskrise, in der grossen Auseinandersetzung um Klosterfrage und Jesuitenberufung, die das Hauptziel, die Bundesreform, überwucherten, stand Gräflein als treuer Adlatus Dr. Kerns, den er 1845, 1847 und 1848 auf die Tagsatzung begleitete, auf der Seite eines gemässigten legalen Liberalismus. Auch bei der Bildung eines freisinnigen Volksvereins im Thurgau, an der grossen Volksversammlung vom 1. Mai 1845 in Weinfelden, half Gräflein mit. Über die Organisation eines Sonderbundes berichtete er am 4. August 1845 aus der Tagsatzung. In den folgenden Jahren bewährte er sich als Berichterstatter; er orientierte die Regierung über Erwägungen und Entscheide der Tagsatzung, und als Dr. Kern immer mehr Sonderaufträge übernahm – Revisionskommission, Koordination zwischen Armeekommando und Tagsatzung, Kommissariat in Luzern, Verfassungsredaktion – war es der Zweite Gesandte des Thurgaus, der die Pflichten des Ehrengesandten übernahm. Bis sie ihm zuviel wurden.

Der Gesetzgeber

Stärker als in der Politik, wo er als treuer Gefährte von Dr. Kern eine vor allem dienende Rolle spielte, kam die juristische Begabung von Melchior Gräflein bei der Redaktion von Gesetzestexten zur Geltung. Die Bedürfnisse der regenerierten Kantone hatte er schon 1833 als Berichterstatter der Gesetzesrevisionskommission des Grossen Rates formuliert. Gräflein fasste zwei Ziele ins Auge. Vorangehen sollte die Revision des mangelhaften Erbgesetzes, weil es mit dem Konkurs- und dem Vormundschaftsgesetz zusammenhing. Hernach sollten die übrigen Gesetze gleichzeitig erneuert werden. Als grösstes aller Gebresten, an denen die thurgauische Gesetzgebung litt, bezeichnete Gräflein den Mangel an innerem Zusammenhang, an systematischer Ordnung. Er machte sich Gedanken, wie die Gesetzgebung künftig geregelt werden sollte, und verglich sie mit dem menschlichen Organismus: «So sollen auch dort die einzelnen Gliedmassen sich vereinen zu einem harmonischen Ganzen, sollen in innerem Zusammenhang stehen und gleichermassen von einer Seele belebt sein.» Dadurch werde nicht bloss den Forderungen der Rechtswissenschaft entsprochen, sondern gleichzeitig den Interessen, Wünschen und Ansichten des Volkes Rechnung getragen. In einem zusammenhängenden, klar und einfach abgefassten Gesetzbuch könne es sich mit Leichtigkeit orientieren. Melchior Gräflein hob hervor, die Kantonsverfassung von 1831 habe in § 211 der Gesetzgebung aufgetragen, für ein neues Zivilgesetzbuch zu sorgen; damit könne ein für das ganze Justizwesen zentrales Bedürfnis gedeckt werden. Ebenso wichtig sei im Hinblick auf die überaus mangelhaften thurgauischen Verhältnisse, die auf «barbarische» Gesetze zurückgingen, aber eine Reform der Kriminalrechtspflege. Der Kleine Rat, so teilte Gräflein mit, habe den Entwurf eines neuen Gesetzes bereits beraten, doch sei er im Rückstand, weshalb der Grosse Rat die Aufträge erneuern müsse.

Doch Gesetzgebungskommission und Kleiner Rat kamen in den folgenden Monaten und Jahren nicht über die Anfänge der Neuordnung hinaus und konnten die Forderungen von § 211 der Kantonsverfassung nicht verwirklichen. Darum wurde Melchior Gräflein, jetzt Staatsschreiber, zu einem der schärfsten Befürworter einer Revision der Kantonsverfassung. Mit ihrer Durchsetzung erhielt er die Gelegenheit, seine Fähigkeiten zur Formulierung von Geset-

zestexten zu beweisen. Eine wissenschaftliche Untersuchung von Werner Kundert belegt die Autorschaft von Melchior Gräflein beim Personenrecht von 1842. Oberrichter Gräflein entwarf die Texte der Justizkommission in der Regel; so auch das Erbgesetz von 1839, die Prozessordnung, Entwürfe zum Vormundschaftsrecht und zum Rechtstriebgesetz. Stammten die Texte formal von Gräflein, so war es in erster Linie Dr. Kern, der sie im Grossen Rat vertrat und die Paragraphen nach der Beratung, soweit nötig, umformte. Die Opposition der jungen Juristen Johann Conrad Widmer und Johann Karl Kappeler, wie sie 1844 in der Presse bekannt wurde, betraf Melchior Gräflein nicht persönlich.

Die grossen Pläne für eine Erneuerung der thurgauischen Gesetzgebung mussten scheitern, weil die Mitglieder der Justizkommission ihre Kräfte als Kantonsräte und Tagsatzungsabgeordnete in der Tagespolitik einzusetzen hatten. Ihre Leistungen als Gesetzgeber blieben hinter den Erwartungen zurück. Die legislatorischen Aufgaben gerieten gegenüber den drängenden Geschäften einer turbulenten Tagespolitik in den Hintergrund. So sehr die grossen Würfe des Triumvirats in gesetzgeberischer Hinsicht vermisst wurden, so sehr wurden die politischen Leistungen seiner Exponenten geschätzt: Wenn Dr. Kern und Melchior Gräflein nach schwierigen Verhandlungen auf der Tagsatzung 1847 und 1848 mit der thurgauischen Tagsatzungskutsche heimreisten, wurden sie – gelegentlich bereits an der Kantonsgrenze bei Islikon – feierlich begrüsst und in Frauenfeld mit Ständchen, Lobreden und einem Fackelzug geehrt. Mit Begeisterung wurde im Thurgau die neue Bundesverfassung angenommen.

Frühes Ende, Würdigung

Melchior Gräflein schien sich in der Zeit der Bundeskrise zu verändern; die starke Belastung mit Tagesgeschäften, Kommissionsarbeiten, Ratsbetrieb und ständigen Gesprächen mit Rat- und Auskunft-Suchenden zehrte an seinen Kräften. Nach wochenlanger Tätigkeit auf der Tagsatzung sehnte er sich nach Ruhe und Geborgenheit. Mit stiller Freude wandte er sich seiner jungen Familie zu, das Töchterchen Emma in der Wiege erheiterte ihn. Doch mehr und mehr war ihm der Gedanke an einen frühen Tod nahe. Am 15. Mai 1847 schrieb er im Beisein der Freunde Pfarrer Jakob Albrecht (1806–1855) in Matzingen und Oberrichter Johann Baptist von Streng (1808–1883) in Frauenfeld sein Testament, eine «letzte Willensverordnung» zugunsten seiner «geliebten Ehefrau Elisa Gräflein, geb. Labhart, von Steckborn», welcher «die lebenslange Nutzniessung seiner ganzen Verlassenschaft» zufallen sollte. Nach aussen gab er sich freilich nach wie vor entschlossen. So verurteilte er als Präsident des Grossen Rates das Bestreben in der Bundespolitik, aus der politischen Auseinandersetzung eine Konfessionsfrage zu machen. Man scheue sich nicht, «selbst das Heiligste des Menschen, seine religiösen Interessen, in das leidenschaftliche Parteigetriebe hinabzuziehen». In der langen Debatte des thurgauischen Grossen Rates klagte er die bundeswidrige Gründung des Sonderbundes hart an und trat für dessen Auflösung ein. Aber die dunklen Wolken blieben in seinem Gemüt. «Ach, wie wollte ich Gott dafür dankbar sein, wenn er mir nur noch zehn Jahre zu leben vergönnte. Doch, wenn es sein muss, ich bin bereit.» Wanderungen in der Natur, Baden in See und Flüssen sowie Märsche sollten ihn bei guter Gesundheit bewahren; er schonte sich nicht und legte den Weg von Frauenfeld zur Sitzung des Grossen Rates in Weinfelden oft zu Fuss zurück. Aber sein Körper war der ununterbrochenen Belastung nicht gewachsen.

Nach der Annahme der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848 war die Kantonsverfassung den neuen Gegebenheiten im Bund anzupassen. Jetzt flammte in der thurgaui-

schen Presse die Kritik an der Justizkommission auf. Am 6. Mai 1849 sprachen sich 12 997 Stimmbürger für und nur 3650 gegen die Revision der Kantonsverfassung aus; die Einsetzung eines Verfassungsrates befürworteten 11 115 Stimmen. Bei dessen Wahl wurden einzelne der bewährten Politiker bewusst übergangen, darunter Johann Baptist von Streng und die Mitglieder des bisherigen Kleinen Rates, ausgenommen Dr. med. Johannes Keller, dem es in einer Stichwahl knapp reichte. Unter den Gewählten trat der von einer neuerlichen Sympathiewelle emporgetragene Pfarrer Thomas Bornhauser hervor. Mit 64 von 100 Stimmen wurde er zum Präsidenten des Verfassungsrates gewählt, obwohl er kein guter Verhandlungsleiter war. Vizepräsident wurde mit 73 Stimmen Dr. Kern. Als die Beratungen in langwierige Verfahrensfragen ausmündeten, schlug Kern die Wahl einer Kommission von 15 Mitgliedern vor, welche die neue Kantonsverfassung aufgrund der Volkswünsche entwerfen sollte. Nachdem jeder Bezirk eine Vertretung erhalten hatte, wurden Dr. Kern mit 64, Melchior Gräflein noch mit 53 Stimmen hinzugewählt – woraus geschlossen werden kann, dass die Zurückhaltung gegenüber den bisherigen Mitgliedern der Justizkommission andauerte. In der Kommission des Verfassungsrates konnten sich Erfahrung und Sachkenntnis besser durchsetzen, während im Plenum radikale Gruppen zum Durchbruch kommen wollten. Am 10. Juli 1849 ereiferte sich die Verfassungskommission am umstrittenen Thema des Amtszwanges: Philipp Gottlieb Labhardt und Melchior Gräflein wandten sich dagegen, die Pfarrherren Bornhauser und Wilhelm Friedrich Bion (1797–1862) sprachen dafür, bis der Paragraph in der Formulierung der St. Galler Kantonsverfassung durchging. Oberrichter Gräflein ass nachher, wie Dr. med. Elias Haffter im Tagebuch berichtet, «reichlich zu Mittag, badete in der Thur, frequentirte die Gesellschaft bis ½ 11 Uhr Nachts, fiel beim zu Bette gehen um, schlummerte ein, erwachte mit heftigem Kopfschmerz und fulminantem Erbrechen, schwitzte heftig, wechselte die Wäsche und das Bette, warf sich ein Paar mahle hin und her» und verlor das Bewusstsein. Alle ärztliche Hilfe blieb wirkungslos. Gegen acht Uhr langte Frau Gräflein von Frauenfeld an, und eine Weile später schied der hervorragende Politiker und Richter aus dem Leben. Die Sitzung der Verfassungskommission wurde um eine Stunde verschoben; die Lokalzeitung «Der Wächter» meldete noch am selben 11. Juli, am frühen Morgen sei «einer der besten und edelsten Charaktere im Kanton», Oberrichter Gräflein, an einem Schlaganfall verstorben. Schon am 13. Juli wurde der jäh aus dem beruflichen Leben gerissene Politiker in Steckborn beerdigt. Die Freunde gaben ihm das letzte Geleit; die Leichenfeier war schlicht, die Predigt von Pfarrer Johann Georg Kreis (1820–1906) einfach und ohne Würdigung der Verdienste des Verstorbenen. Die Trauer um einen liebenswürdigen, umsichtigen Diener des Staates war noch eine Weile zu verspüren, doch bald ging der politische Alltag über den Schmerz der Stunde hinweg.

Johann Melchior Gräflein war kein Frühvollendeter, sondern eine achtenswerte Gestalt der Regenerationszeit. Seine Möglichkeiten blieben begrenzt: was er selbständig hervorbrachte, waren einzelne Gesetzestexte, die er mit Klarheit und Präzision formulierte. Im politischen Gezänk der dreissiger Jahre stand er nicht in der Arena, sondern blieb auf verschiedene Weise ein Gehilfe. Er diente als Berichterstatter, Protokollführer und Begleiter. Er war ein ausgezeichnetes Mitglied des Triumvirats und hätte ein guter Gesetzgeber werden können, wenn er die innere Ruhe zur schöpferischen Tätigkeit bekommen hätte. Umgänglich und verständig, volksverbunden und aufgeschlossen: so schildern ihn die Zeitgenossen. Ein tiefes Gemüt, starke Religiosität, Klugheit und Sinn für Gerechtigkeit wurden ihm zugeschrieben. Seine Freunde, die um seine Qualitäten wussten, rühmten die Treue und Zuverlässigkeit des Kollegen.

Seine Bescheidenheit und Gelöstheit, mangelnder Ehrgeiz bei hoher Intelligenz und das allzu kurze Leben bewirkten, dass eine der guten Gestalten der Kantonsgeschichte bis heute nicht jene Beachtung fand, die sie eigentlich verdient hätte.

Nachlass

Ein Nachlass besteht nicht. Zwei Vorlesungsmitschriften besitzt Frau Leonie Guhl, Steckborn.

Quellen

Ungedruckte: StATG 2'00'7–8: Protokoll des Grossen Rats 16.6.1834–27.2.1840; StATG 2'30'23: Gesetzesrevisionskommission, 2.6.1833 (Bericht Gräfleins), Gesetzgebungskommission, 27.6.1833, Bericht Juni 1834; StATG 2'00'7: Bericht von 1836; StATG 2'70'38–72: Tagsatzungsinstruktionen 1833–1848; StATG alte Sign. XIV 398–401: Justiz, Rechtsanwälte 1805–1850; StATG A: Evangelischer Kirchenrat, Protokolle 15.1.1833–Ende 1851.

Gedruckte: Haffter, Carl; Lei, Hermann [sen.] (Hrsg.): Dr. med. Elias Haffter. Bezirksarzt und Sängervater 1803–1861: Tagebuch 1844–1853, Bd. II: 1849–1853, Frauenfeld 1985 (QTG; 2).

Nachrufe und Literatur

TZ, 15./17.7.1849; Der Wächter, 12./17./18.7.1849.

Häberlin-Schaltegger, J[ohann Jakob]: Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849, Frauenfeld 1872; Schoop, Albert: Johann Konrad Kern, Bd. 1: Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld 1968; Kundert, Werner: Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911), Basel/Stuttgart 1973 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft; 102); Schoop, Albert u. a.: Geschichte des Kantons Thurgau, 3 Bde. und Registerband, Frauenfeld 1987–1994.

Bildquellen

Abb. 1: StATG, b) Fotos und Bilder: Gräflein Johann Melchior (Johann Melchior Gräflein, nach einer Daguerreotypie [von 1847] gezeichnet von Obrist, Lithographie von J. C. Weber in Frauenfeld, 1849).

Abb. 2: StATG, b) Fotos und Bilder: Gräflein Johann Melchior (Johann Konrad Kern und Johann Melchior Gräflein auf der Tagsatzung 1847; Daguerreotypist unbekannt).

Unterschrift: StATG 8'603'1: Nachlass Kern Johann Konrad (Brief von Johann Melchior Gräflein an Johann Konrad Kern, 2.4.1848).